



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: - 5. JULI 2021

— **Nicht abgehängte Wahlkampfplakate CDU-Bundestagskandidat Reichel**
AF1524/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über den von Ihnen geschilderten Zustand gerichtet. Die ohne konkrete Zeit- und Ortsangaben ganz pauschal geschilderten Sachverhalte und auch die von der Stadtverwaltung erwarteten Sachverhalte erfüllen m. E. jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind viele Plakate des CDU-Bundestagskandidaten Markus Reichel zu beobachten, wo für eine Wahlkampfveranstaltung vom 03.06.2021 geworben wird. Offensichtlich wurde hier die Frist für das Abhängen der Plakate nicht eingehalten. In diesem Zusammenhang ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Ist der Stadtverwaltung die in der Einleitung genannte Tatsache bekannt?“

Dem Straßen- und Tiefbauamt ist der Sachverhalt nicht bekannt. Eine Entfernung der Veranstaltungswerbung ist nach Bekanntgabe der konkreten Orte/Straßenzüge umzusetzen. Daher ist die Benennung der Orte notwendig, um weitere Schritte einleiten zu können.

2. „Falls die Antwort auf die unter Pkt. 1 genannte Frage Ja lautet: Wurden deswegen bereits Ordnungsmaßnahmen gegen die CDU verhängt, und wenn ja, welche?“

Der Bußgeldbehörde liegen keine Anzeigen zum angefragten Sachverhalt vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert